



Allgemeine Geschäftsbedingungen Erddeponie Z-0 nach EPP

Stand 01/2022

1. Vertragsinhalt

- 1.1 Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen unserer Auftraggeber werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten erst dann von uns angenommen, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wurden oder mit der Ausführung der Aufträge begonnen wurde.

3. Grundsätze der Leistungserbringung

- 3.1 Es darf nur unbedenklicher Bodenaushub (Definition: Natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird) Z-0-Material (nach dem bay. Eckpunktepapier) angeliefert werden, die den Annahmekriterien der Genehmigungsgrundlagen und den bestehenden Gesetzen für unsere Erddeponie entsprechen. Dies betrifft **Boden und Steine** (Abfallschlüssel 17 05 04), **Baggergut** (Abfallschlüssel 17 05 06) sowie **Boden und Steine aus Gärten und Parkanlagen** (Abfallschlüssel 20 02 02). Wir sind jederzeit berechtigt, bei der Anlieferung und auch nach der Ablagerung vor Ort organoleptische und analytische Untersuchungen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Kosten der Beprobung trägt im Falle einer falschen Deklaration der Auftraggeber.
- 3.2 Der Auftraggeber ist für die vollständige und richtige Deklaration des Aushubes allein verantwortlich. Dies gilt auch, falls von uns Beratungsleistungen erbracht wurden. Der Auftraggeber ermächtigt uns, alle Erklärungen gegenüber Behörden abzugeben, die zur Leistungserbringung notwendig sind.
- 3.3 Aushübe werden von uns nur übernommen, wenn der Auftrag von uns bestätigt wurde. Die von uns übernommenen Leistungspflichten entbinden den Kunden nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu entsorgenden Stoffe. Die Annahme kann von uns verweigert werden, wenn die Beschaffenheit des angelieferten Aushubes nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Wir sind verpflichtet, bei nicht ordnungsgemäßen Anlieferungen Anzeige bei den zuständigen Behörden zu erstatten.
- 3.4 Falls sich herausstellt, dass der angelieferte Aushub nicht der Deklaration entspricht, verpflichtet sich der Auftraggeber, den angelieferten Aushub innerhalb von 8 Tagen nach Mitteilung durch uns auf eigene Kosten einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Wir sind bei nicht fristgerechter Entsorgung durch den Auftraggeber berechtigt, eine Ersatzleistung auf Kosten des Auftraggebers vorzunehmen. Darüber hinaus haftet der Auftraggeber uns gegenüber für alle durch die Anlieferung von nicht ordnungsgemäßen Stoffen entstandenen Schäden.

4. Annahme von Aushub

- 4.1 Das Befahren unseres Betriebsgeländes und das Abladen erfolgt stets auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Die Weisungen durch unser Betriebspersonal sind zu befolgen. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen kann für die Befahrbarkeit der Zufahrtswege zu unserer Erddeponie keine Garantie gegeben werden. Insbesondere übernehmen wir keine Haftung bei einer Anlieferung mit ungeeigneten Transportfahrzeugen (z. B. ohne Allradantrieb). Alle Kosten wie z. B. das Abschleppen von ungeeigneten Fahrzeugen sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 4.2 Für alle zur Ablagerung angelieferten Aushub sind vom Auftraggeber im Vorfeld Informationen über Menge, genaue Bezeichnung mit Abfallschlüssel, Herkunft und organoleptische Erkenntnisse vorzulegen (<https://www.rathei.com/erddeponie-z-0/>).
- 4.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Haufwerks Beprobungen an dem zur Ablagerung vorgesehenen Aushub durch eine unabhängige Institution vorzunehmen zu lassen und eine Analyse nach der Deponieverordnung zur abfallrechtlichen Einstufung erstellen zu lassen. Die Beprobungen sind auf der Grundlage der jeweils nach den aktuellen Verordnungen und Regelwerken geforderten DIN-Verfahren durchzuführen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns vollständige Laboranalysebefunde und Probeentnahmeprotokolle je Charge im Original vorzulegen.
- 4.4 Der Auftraggeber versichert uns, dass sich der angelieferte Aushub in seinem Eigentum befindet und frei von Rechten Dritter ist. Andernfalls hat uns der Auftraggeber die bestehenden Rechtsverhältnisse vor Auftragserteilung darzulegen.

5. Zahlungsbedingungen und Sicherheiten

- 5.1 Unsere Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.
- 5.2 Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unstrittig sind oder durch uns anerkannt wurden. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 5.3 Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers rechtfertigen, so können wir vom Vertrag zurücktreten, Vorauszahlungen oder Barzahlungen verlangen oder unsere Leistung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Dies gilt auch, wenn fällige Forderungen trotz Mahnung nicht beglichen werden.
- 5.4 Reichen die Zahlungen des Auftraggebers nicht aus, um unsere sämtlichen gegenüber ihm bestehenden Forderungen zu tilgen, bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Wir sind auch im Fall einer anders lautenden Tilgungsbestimmung durch den Auftraggeber berechtigt, Zahlungen auf dessen ältere Verbindlichkeiten gegenüber uns anzurechnen. Hat der Käufer außer der Hauptleistung auch Kosten und Zinsen zu entrichten, so dürfen wir die Zahlung zunächst auf die Kosten, und dann auf die Zinsen und schließlich der Hauptleistung anrechnen.

6. Haftung

- 6.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art und Weise vorhersehbaren vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmen haften wir bei leicht fahrlässigen Verletzungen und wesentlichen Vertragspflichten nicht.
- 6.2 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.
- 6.3 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Anlieferung des Aushubes.
- 6.4 Der Auftraggeber haftet uns gegenüber für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere für Schäden, die durch Anlieferung von nicht zugelassenen Aushüben, durch Nichtbeachtung dieser AGB oder durch Nichtbeachtung der Weisungen unseres Personals verursacht werden.
- 6.5 Der Auftraggeber haftet für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass uns der Auftragnehmer unzutreffend oder nicht vollständig über den zu entsorgenden Aushub unterrichtet hat. Den Nachweis, dass wir zutreffend und vollständig vom Auftraggeber unterrichtet wurden, hat im Schadensfall der Auftraggeber zu führen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 7.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung sollte durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahekommt.